

§ 355.

Ein mit dem § 352 geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Leugnen oder Wiederrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses, oder zeigte Umstände an, die nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen.

§ 356.

Leugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände, so kann derselbe

- a) aus gegen ihn zeugenden eigenen oder andern Urkunden,
- b) aus Zusammentreffen der Umstände und
- c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

§ 357.

Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden von was immer für einer Art ist erforderlich:

- a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgelegt;
- b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sei;
- c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus nach ihrer Eigenschaft und Verbindung auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß;
- d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§ 358.

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht ausgestellt sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§ 359.

Was in den bei dem Verhöre nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerkt findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu